



News der FSG-BMHS
im Fachausschuss BMHS
Stadtschulrat für Wien



Evi OTT
0664 358 23 91
evi.ott@aon.at



Uli SAX
0664 422 36 88
saxu@htl-donaustadt.at



Pascal PEUKERT
0676 49 66 414
pascal.peukert@gmx.at

FRISTEN – BDG/VBG /GehG/PVG/BLVG

HERABSETZUNG DER REGELMÄSSIGEN WOCHENDIENSTZEIT

- 1. Aus beliebigem Anlass (§ 50a BDG)**
z.B: Reduktion auf 17 WE -> **keine Frist** - *gilt auch für Vertragsbedienstete*
- 2. Reduktion um max. eine WE um Überstunden zu vermeiden**
(§ 213/2b BDG) -> **keine Frist** – *gilt auch für Vertragsbedienstete*
- 3. Zur Betreuung eines Kindes (§ 50b BDG, § 20 VBG)**
Antragsfrist: spätestens **2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn**
- 4. Lehrverpflichtungsermäßigung aus gesundheitlichen Gründen (§ 8 Abs.2 BLVG)**
Die Lehrverpflichtung kann aus gesundheitlichen Gründen für insgesamt höchstens zwei Schuljahre bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.
-> **keine Frist**

KARENZURLAUBE UNTER ENTFALL DER BEZÜGE (§ 75 BDG)

Keine Frist -> außer bei Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 75c BDG)
In diesem Fall hat der Antrag **spätestens 2 Monate** vor dem gewollten Wirkungstermin zu erfolgen.
-> *gilt auch für Vertragsbedienstete*

KRANKMELDUNG/ DIENSTVERHINDERUNG (§ 51 BDG)

Sowohl Krankenstände als auch Dienstverhinderungen sind **unverzüglich** zu melden. Dauert die Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit mehr als 3 Tage ist eine ärztlicher Bestätigung erforderlich. Auf Verlangen der Schulleitung ist auch für kürzere Krankenstände eine ärztliche Bestätigung vorzulegen—*gilt auch für Vertragsbedienstete*

**Fair
Sozial
Gerecht**



News der FSG-BMHS
im Fachausschuss BMHS
Stadtschulrat für Wien



Evi OTT
0664 358 23 91
evi.ott@aon.at



Uli SAX
0664 422 36 88
saxu@htl-donaustadt.at



Pascal PEUKERT
0676 49 66 414
pascal.peukert@gmx.at

LEHRFÄCHERVERTEILUNG/STUNDENPLAN (§9 PVG)

Gemäß §9 PVG ist bei der Erstellung der Lehrfächerverteilung das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen. **Dies gilt auch für die definitive Lehrfächerverteilung**, auch wenn sich keine Veränderungen zur provisorischen Lehrfächerverteilung ergeben haben.

Der Dienststellenausschuss hat **2 Wochen Zeit** um das Einvernehmen herzustellen bzw. die LFV abzulehnen und §10 Verfahren anzustreben. Die Frist für den Dienststellenausschuss beginnt mit dem Tag an dem diesem die kompletten Unterlagen vorgelegt wurden.

Für den Stundenplan ist adäquat zur LFV vorzugehen.

NEBENTÄTIGKEITEN (§37 BDG)

Nebentätigkeiten sind dem Dienstgeber über den Dienstweg **unverzüglich** zu melden (z.B: Nebentätigkeit als Steuerberater, KFZ-Sachverständiger u.s.w.) – *gilt auch für Vertragsbedienstete*

PENDLERPAUSCHALE (ESiG) /FAHRTKOSTENZUSCHUSS (§20 GehG)

Keine Frist -> Die Pendlerpauschale kann zu jeder Zeit (im Anlassfall) eingereicht werden. Besteht Anspruch auf Pendlerpauschale nach dem Einkommensteuergesetz, besteht auch Anspruch auf den Pendlereuro u. Fahrtkostenzuschuss. Dies gilt auch innerhalb Wiens, wenn der Arbeitsweg mehr als 20km beträgt. Dem Antrag auf Pendlerpauschale ist ein Ausdruck aus der Berechnung des Pendlerrechners beizulegen (www.bmf.gv.at/pendlerrechner).

PFLEGEFREISTELLUNG (§76 BDG)

Meldung an der Dienststelle im **Anlassfall** -> *gilt auch für Vertragsbedienstete*

Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit nicht übersteigen.

Ausnahme: zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, welches das 12.Lebensjahr noch nicht überschritten hat -> Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Ausmaß einer weiteren Woche.

**Fair
Sozial
Gerecht**